

Hausordnung für den Studienbetrieb der Hochschule für Musik und Theater München

für den Notinterim-Standort Frankenthaler Str. 23

vom 25. April 2023

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für den Studienbetrieb im Notinterim-Standort der Hochschule für Musik und Theater München in den hierfür genutzten Räumen des Gebäudes in der Frankenthaler Str. 23, 81539 München.

(2) ¹Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. ²Sie ist rechtsverbindlich für alle Hochschulangehörigen (Lehre, Studierende, Verwaltung) und für alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. den Räumen der Hochschule aufhalten. ³Alle Nutzer*innen der Hochschule sind gehalten, auf andere Nutzer*innen Rücksicht zu nehmen und sich mit gegenseitiger Achtung und Respekt zu begegnen.

§ 2

Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von dem*der Präsidenten*Präsidentin der Hochschule ausgeübt (Art. 31 Abs. 12 Satz 1 BayHIG).

(2) Hausrechtsbeauftragte des*der Präsidenten*Präsidentin im Sinne des Art. 31 Abs. 12 Satz 3 BayHIG sind folgende Hochschulangehörige:

1. die Lehrkräfte in den von ihnen für die Lehre und die Durchführung von Prüfungen genutzten Unterrichtsräumen
2. der*die Kanzler*in

(3) Der*die Präsident*in sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(4) ¹Die in Ausübung des Hausrechts durch den*die Präsidenten*Präsidentin oder in dessen*deren Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. ²Bei Uneinigkeit zwischen Hausrechtsbeauftragten gemäß Abs. 2 entscheidet der*die Präsident*in bzw. dessen*deren Vertretung.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) ¹Die Öffnungszeiten des Notinterim-Standorts unterscheiden sich zwischen der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit. ²Sie werden für jedes Semester im Internetauftritt der Hochschule (<https://hmtm.de/standorte/>) veröffentlicht.

(2) ¹Das Gebäude dient ausschließlich dem Studien- und dem Veranstaltungsbetrieb der Hochschule. ²Es ist nicht öffentlich zugänglich. ³Alle Hochschulangehörigen haben daher darauf zu achten, dass nicht hochschulangehörige Personen nur in berechtigten Fällen Zutritt zum Gebäude erlangen.

§ 4 Benutzungsregelungen

(1) ¹Das Gebäude, seine Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, insbesondere als Übe- und Unterrichtsräume. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den*die Präsidenten*Präsidentin, die in der Regel in Textform erteilt wird.

(2) ¹Die Zuteilung zu den Übe- und Unterrichtsräumen erfolgt aufgrund des Raumplans. ²Eine Raumnutzung zu anderen als in Abs. 1 genannten Zwecken, insbesondere für privaten Unterricht (mit Ausnahme der Unterrichtspraxis gemäß der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung), ist nur nach vorheriger Genehmigung des*der Präsidenten*Präsidentin möglich. ³Die Grundsätze des Art. 63 BayHO sind zu beachten.

(3) ¹Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebes sind untersagt. ²Insbesondere ist zu unterlassen:

- das Mitbringen von Personen, die nicht der Hochschule angehören, ohne triftigen Grund,
- das Rauchen in den Räumlichkeiten der Hochschule gemäß Art. 2 Nr. 3 BayGSG,
- Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten-, oder sonstigen Missbrauch von Suchtmitteln,
- das Mitbringen von Waffen nach dem WaffG, waffenähnlichen Gegenständen und gefährlichen Gegenständen,
- das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten ohne Zustimmung der Kommunikationsabteilung der Hochschule,
- vermeidbare Lärmbelästigung,
- vermeidbares Verschmutzen,

- das Abstellen von Speisen und Getränken auf Instrumenten und Geräten,
- die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. im Gebäude.

(4) Grundlage für die Benutzung der Räume bilden der Raumplan sowie ggf. Benutzungsordnungen für bestimmte Räume.

(5) ¹Räume und Inventar, insbesondere die Instrumente und die technischen Anlagen, sind pfleglich zu behandeln. ²In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenhäusern ist auf Sauberkeit zu achten. ³Müll ist zu vermeiden. ⁴Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(6) Veränderungen in der Mobiliarausstattung und Ausrüstung des Gebäudes und Räumlichkeiten sind nicht gestattet, mit Ausnahme des erforderlichen Instrumententransports.

(7) ¹Die Nutzer*innen sind für den Verschluss der jeweiligen Räume verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung, von elektrischen Geräten und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Mit Energie ist sparsam umzugehen. ³Bei Regen, Hagel, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster während der Raumnutzung rechtzeitig zu schließen. ³Die Nutzer*innen haften widrigenfalls für entstandene Schäden. ⁴Jede*r Nutzer*in eines Schlüssels muss diesen unverzüglich nach der Nutzung des Raums an der Pforte zurückgeben. ⁵Näheres regelt die Überaumordnung der Hochschule.

(8) Die Einbringung von privatem Mobiliar ist nicht gestattet.

(9) Das Mitbringen von Tieren ist nur in Ausnahmefällen und nach Zustimmung in Textform durch den*die Präsidenten*Präsidentin gestattet.

(10) ¹Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. ²Aufgetretene Schäden sind unverzüglich den Vertreter*innen der von der Hochschule beauftragten Dienstleistungsfirma (Pforte) mitzuteilen.

(11) ¹Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. ²Sie dürfen nicht beseitigt, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden. ³Das Blockieren von Brandschutztüren ist streng verboten und wird als Straftat gemäß § 145 Abs. 2 Ziff. 2 StGB geahndet.

(12) ¹Arbeiten, die mit Rauch-, Dampf- oder Staubentwicklung verbunden sind, müssen vorher bei der Pforte und bei der Abteilung Liegenschaften angekündigt werden, um Fehlalarme der Brandmeldeanlage zu vermeiden. ²Durch Missachtung dieser Regel bedingte Einsätze von Feuerwehr, Polizei oder Notärztlichem Dienst werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. ³Schweißarbeiten dürfen nur nach

Ausstellen eines Schweißerlaubnisscheins ausgeführt werden. ⁴Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Hochschule.

(13) In Fluren, Treppenhäusern und allen ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine diese Fluchtwege behindernden Gegenstände abgestellt werden.

(14) Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der Abteilung Liegenschaften zu melden. Im Notfall ist selbst Abhilfe zu schaffen.

(15) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen, Instrumenten oder Arbeitsgeräten verursacht, hat der Hochschule den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(16) Diebstahl von Eigentum der Hochschule und von persönlichem Eigentum ist unverzüglich der Abteilungsleitung Liegenschaften zu melden.

(17) Die Mitnahme von hochschuleigenen Gegenständen aller Art, insbesondere von Instrumenten, durch Hochschulmitglieder ist nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung durch die jeweils zuständige Abteilung der Hochschule gestattet.

(18) Die Hochschulräumlichkeiten dürfen von nicht hochschulangehörigen Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

(19) ¹Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren, der Verlust ist unverzüglich der Pforte und der Abteilung Liegenschaften zu melden. ²Die Schlüssel etc. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. ³Im Falle einer Weitergabe haftet der*die ursprüngliche Inhaber*in in vollem Umfang für eingetretene Schäden. ⁴Werden als verloren gegangen gemeldete Schlüssel wiedergefunden, sind sie unverzüglich zurückzugeben. ⁵Zwischenzeitlich bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten des*der Schlüsselinhabers*Schlüsselinhaberin. ⁶Veränderungen an Schließanlagen durch nicht autorisierte Personen, wie z.B. das Wechseln oder Entfernen von Schließzylindern, sind nicht zulässig. ⁷Bei Beendigung der Nutzung des Raumes sind die Schlüssel an der Pforte abzugeben.

§ 5

Persönliche Gegenstände und Fundsachen

(1) Für persönliche Gegenstände der Hochschulmitglieder wie Kleidungsstücke, Instrumente, Zahlungsmittel, Portemonnaies, Urkunden aller Art, Schlüssel, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte wird von Seiten der Hochschule keine Haftung übernommen.

(2) ¹Fundsachen sind in der Abteilung Liegenschaften oder der Pforte abzugeben. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr aufbewahrt und an die Person

herausgegeben, die glaubhaft macht, dass die betroffene Fundsache in ihrem Eigentum steht oder sie der*die rechtmäßige Besitzer*in war. ³Nach Ablauf des genannten Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

§ 6

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Im Hochschulgebäude bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung:

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,
- die Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre,
- das Fotografieren und Filmen außer für Zwecke der Hochschule.

(2) Parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf dem von der Hochschule verwalteten Grundstück nicht zulässig.

§ 7

Parken von Kfz

(1) ¹Das Parken in den Ein- und Ausfahrten ist untersagt. ²Widerrechtlich bzw. verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten des*der Halters*Halterin zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf hochschuleigenem Gelände abgestellt sind.

§ 8

Abstellen von Fahrrädern

(1) ¹Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. ²Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.

(2) ¹Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. ²Beschädigungen an Fahrrädern oder deren Sicherungsvorrichtungen, die hierdurch verursacht werden, sind nicht rechtswidrig und begründen daher keine Schadensersatzpflicht. ³Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen

von der Hochschule aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die die entstandenen Kosten begleicht und glaubhaft macht, dass das betroffene Fahrrad in ihrem Eigentum steht oder sie der*die rechtmäßige Besitzer*in war. ⁴Nach Ablauf des genannten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

§ 9

Ahndung von Verstößen

(1) ¹Der*die Inhaber*in des Hausrechts und die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ²Insbesondere haben sie das Recht, Störer*innen des Hauses zu verweisen.

(2) ¹Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann durch den*die Präsidentin*Präsidenten Hausverbot erteilt werden. ²Das Hausverbot kann auf bestimmte Bereiche des Gebäudes beschränkt werden. ³Es kann gegenüber nicht hochschulangehörigen Personen auch auf unbestimmte Dauer erteilt werden.

(3) ¹Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 2 StGB) und wegen Sachbeschädigung, Datenveränderung und Computersabotage (§ 303 c StGB) obliegt dem*der Präsidenten*Präsidentin oder in seiner*ihrer Vertretung dem*der Kanzler*in. ³Es kann delegiert werden.

München den, 25. April 2023

Hochschule für Musik und Theater München

Prof. Lydia Grün
Präsidentin